

BESCHLUSSVORLAGE V0239/20 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	0500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 99
E-Mail	reinhard.rauscher@ingolstadt.de	
Datum	21.04.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	04.05.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bestellung des Oberbürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Antrag:

Der Oberbürgermeister wird mit Wirkung vom 04.05.2020 zum Standesbeamten bestellt. Der Aufgabenbereich als Standesbeamter wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten bestellen. Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf beabsichtigt, in besonderen Fällen als Eheschließungsstandesbeamter tätig zu sein.

Zum Standesbeamten kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) erfüllt. Es darf also nur bestellt werden, wer zum Rechtsträger des Standesamtes in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht, die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene oder die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II bestanden hat, an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens drei Monate bei einem Standesamt als Sachbearbeiter/-in oder zur Einweisung tätig gewesen ist. Die Gemeinden können allerdings ihre Bürgermeister auch dann zum Standesbeamten bestellen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sofern das Aufgabengebiet als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Diese Beschränkung des Aufgabenbereichs ist bei Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf vorgesehen. Er wird somit

befugt sein, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesem Register erstmals auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschließklärungen zu beglaubigen und zu beurkunden.

Standesbeamte dürfen mit Geschäften der (Standesamts-) Aufsichtsbehörde nicht befasst werden. Da die Stadt Ingolstadt untere Aufsichtsbehörde über das Standesamt der Stadt ist, hat die Bestellung des Oberbürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten zur Folge, dass er nicht mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden darf.